

CVP Basel-Landschaft, 4410 Liestal

Herr  
Alex Achermann  
Landeskanzlei  
Kanton Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

Liestal, 27. Dezember 2011

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting / amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**

Sehr geehrter Herr Achermann, *Lieber Alex*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) Stellung nehmen zu können und lassen uns wie folgt vernehmen:

**Rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting**

Die CVP Basel-Landschaft unterstützt die Einführung von e-Voting. Mit der vorliegenden Ergänzung von § 7a GpR wird vorsorglich die rechtliche Grundlage für die Einführung des elektronischen Abstimmens und Wählens geschaffen. Wir regen an, dass der Kanton Basel-Landschaft künftig die Terminologie der Bundeskanzlei sowie der am Projekt beteiligten Kantone übernimmt und konsequent von Vote électronique spricht. Damit ist zugleich sichergestellt, dass sich auch der Kanton Basel-Landschaft der von Bundesrat und dem eidgenössischen Parlament 2007 beschlossenen **schrittweisen Einführung von Vote électronique** anschliesst und von einer Unterteilung des Projekts in vier

Phasen ausgeht:

1. Vote électronique im Rahmen von Abstimmungen
2. Vote électronique im Rahmen von Wahlen
3. E-Collecting (elektronisches Unterschriftensammeln für Initiativen und Referenden)
4. Elektronische Signatur der Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen

Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, ob und wann sie die elektronische Stimmabgabe einführen wollen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass mittlerweile bereits **13 Kantone** Versuche mit „Vote électronique“ durchgeführt haben. Das Projekt befindet sich in der ersten bzw. in einzelnen Kantonen in der zweiten Phase. Im **Papier „Strategische Planung Vote électronique“<sup>1</sup>**, welches der SSK unterbreitet wurde, wurden Massnahmen zur Weiterentwicklung und Ausdehnung des Projektes festgehalten. Ziel der Bundeskanzlei ist, dass bei den Nationalratswahlen 2015 die grosse Mehrheit der stimmberechtigten Auslandschweizer per Internet wählen kann. Längerfristig soll die elektronische Stimmabgabe über das Internet als **dritter, komplementärer Stimmkanal für alle Stimmberechtigten** eingeführt werden. Damit, so meinen wir, ist auch für den Kanton Basel-Landschaft der Zeitpunkt gekommen, mit Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe zu beginnen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Bei **§ 7a Abs 1 Elektronische Stimmabgabe** beantragen wir die Streichung des 2. Halbsatzes. Die Frage, wann die Kosten in einem „vernünftigen Verhältnis“ zum Bedürfnis nach Vote électronique stehen, unterliegt einer abschliessend politischen und nicht juristischen Wertung. Der entsprechende Satz gehört deshalb nicht in ein Gesetz im materiellen Sinne. Dies entspricht der Gesetzgebung der anderen Kantone mit Vote électronique.

---

<sup>1</sup> <http://www.bk.admin.ch/themen/pore/evoting/06552/index.html?lang=de>

1Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind **und wenn die Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedürfnis nach dieser Form der Ausübung der politischen Rechte stehen.** (streichen)

Zu Artikel 7a Absatz 3 und 4: Die CVP Basel-Landschaft fordert, dass an Stelle des Regierungsrats dem Landrat die entsprechenden Kompetenzen zugewiesen werden. So kann bei sich ändernden Rahmenbedingungen eine Einführung des „Vote électronique“ zügig sichergestellt werden.

Gleichzeitig fordern wir den Regierungsrat auf, einen verbindlichen Fahrplan für die Einführung von „Vote électronique“ aufzuzeigen. Dabei darf die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch auf kommunaler Ebene nicht zum Vorwand für die Nicht-Einführung von „Vote électronique“ genommen werden. Der Kanton Neuenburg beweist mit seinem System des „Guichet Unique“, dass dies trotzdem möglich ist. Und auch der Kanton Genf verfügt über ein System, welches den Bedürfnissen des Kantons Basel-Landschaft durchaus Rechnung zu tragen vermag.

## **Amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**

Die CVP Basel-Landschaft begrüsst die Änderungen von § 26 Absatz 3 und 4 und sieht das amtliche Informationsblatt bei Majorzwahlen als willkommenen Dienst an die Bevölkerung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unsrer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Simon Oberbeck', with a large, sweeping flourish extending to the left.

Simon Oberbeck  
Geschäftsführer CVP Basel-Landschaft

*Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Sabrina Mohn, Landrätin, Aesch, verfasst.*